



## Glossar Verwaltungsrecht

Amt:	Verwaltungseinheit (sog. objektiver Sinn) Von Einzelperson besorgte Verwaltungstätigkeit / Rolle (sog. subjektiver Sinn)
Behörde:	Organ des Gemeinwesens (Kollegium / Rat oder Verwaltungsabteilung) mit gesetzlich festgelegten Zuständigkeiten und Befugnissen
Dispositiv:	Urteilsformel / Rechtsspruch in einer Verfügung oder einem Entscheid Im Dispositiv entscheidet eine Behörde eine Rechtsfrage verbindlich.
Eingriffsverwaltung:	Verwaltungstätigkeit, die in die Rechte und Freiheiten der Privaten eingreift
Ermessen:	Handlungsspielraum, welcher der Gesetzgeber einer bei der Anordnung von Rechtsfolgen einräumt. Dient der angemessenen Entscheidung im Einzelfall.
Ersatzvornahme:	Eine pflichtwidrig verweigerte Handlung eines Verfügungsadressaten wird auf dessen Kosten durch die verfügende Behörde selbst oder durch einen beauftragten Dritten verrichtet.
Gemeinwesen:	Alle Träger von Verwaltungsaufgaben; also Bund, Kantone, Gemeinden, andere öffentlich-rechtliche Körperschaften, Anstalten und Organisationen
Generell-abstrakte Regelung:	Regelung, die sich an eine unbestimmte Zahl von Adressaten richtet und eine unbestimmte Zahl von Fällen umfasst („100'000 Stimmberechtigte können eine Teilrevision der Bundesverfassung verlangen“; Art. 139 Abs. 1 BV)
Legalitätsprinzip:	Grundsatz, wonach sämtliche Rechte und Pflichten zwischen dem Einzelnen und dem Gemeinwesen in Rechtsätzen verbindlich festgelegt sein müssen. Das Gemeinwesen darf nur auf der Basis einer rechtlichen Grundlage aktiv werden.
Leistungsverwaltung:	Verwaltungstätigkeit, durch die den Privaten staatliche Leistungen vermittelt werden
Öffentlich-rechtliche Anstalten:	Verwaltungseinheit, zu der ein Bestand von Personen und Sachen durch Rechtssatz technisch und organisatorisch zusammengefasst ist und für eine bestimmte Verwaltungsaufgabe dauernd den Anstaltsbenützern zur Verfügung steht (z.B. ETH, SUVA, Assekuranz, Schule)
Öff.-rechtliche Körperschaften:	Auf dem öffentlichen Recht beruhende und mit Hoheitsgewalt ausgestattete Verwaltungsträger, die selbständig öffentliche Aufgaben erfüllen. Die Körperschaft hat im Unterschied zur Anstalt keine Benutzer sondern Mitglieder, die sich an der Willensbildung der Körperschaft beteiligen.



## Appenzell Ausserrhoden

Realakt:	Verwaltungsmassnahmen, die unmittelbar einen Taterfolg herbeiführen Tatsächliches Handeln
Rechtliches Gehör:	Alle Beteiligten müssen mit allen ihnen zur Verfügung stehenden Mitteln im Verfahren zum Zuge kommen. Niemand darf in seiner Rechtsstellung beeinträchtigt werden, ohne vorher angehört worden zu sein.
Rechtsmittel:	Mittel, sich gegen behördliche Anordnungen (Verfügung) zu wehren (z.B. Rekurs, Beschwerde etc.)
Treu und Glauben:	Gebot des loyalen und vertrauenswürdigen Verhaltens im Rechtsverkehr Gilt für Private und Gemeinwesen
Verfügung:	Hoheitliche, einseitige Anordnung einer Behörde, die Rechte und Pflichten verbindlich festlegt (Rechtswirkung)  Regelt einen konkreten Einzelfall und hat Geltung für einen bestimmten Adressaten oder eine Mehrzahl von individuell bestimmten Adressaten (individuell-konkrete Anordnung)
Verhältnismässigkeit:	Eine behördliche Massnahme muss den konkreten Umständen des Einzelfalls angemessen sein. Erfordert meist eine Interessenabwägung. Teilgehalte: Eignung (den verfolgten Zweck zu erreichen), Erforderlichkeit (nicht über das unbedingt erforderliche Mass hinauszugehen), Zumutbarkeit (Interesse am verfolgten Zweck überwiegt in der Beurteilung allfällig entgegenstehende Aspekte)
Verwaltung:	Besorgung gesetzlich übertragener Aufgaben durch das Gemeinwesen
Verwaltungsrecht	
Formelles:	Regelt die Struktur und das Funktionieren der öffentlichen Verwaltungsdienste (Organisations- und Verfahrensrecht)
materielles:	Regelt den Inhalt (Rechte und Pflichten) des Rechtsverhältnisses zwischen dem Einzelnen und dem Gemeinwesen
Verwaltungsverfahren	
Nichtstreitig:	Vorbereitung und Erlass erstinstanzlicher Verfügungen der Verwaltungsbehörden
Streitig:	Rechtsmittelverfahren bei Anfechtung einer Verfügung
Vollstreckung:	Durchsetzung von Verfügungen (tatsächliche Umsetzung)
Willkür:	Qualifizierter Verstoß gegen Rechtsregeln
Zuständigkeit:	Im Organisationsrecht näher bestimmter Teilbereich der gesamten Verwaltungstätigkeit
Sachlich:	Zuständigkeit nach Sachgebiet
Örtlich:	Zuständigkeit nach Territorium
Funktionell:	Zuständigkeit in Bezug auf die Verwaltungshierarchie (bei Rechtsmittelverfahren von Bedeutung; sog. Instanzenzug)